



HVBG

HVBG-Info 09/1995 vom 03.03.1995, S. 0721 - 0728, DOK 401.05/017-BSG

Rückforderung von Verletztengeld, das im Wege des Vorschusses (§ 42 SGB I) gezahlt wurde (Zahlung unter Vorbehalt) - BSG-Urteil vom 08.12.1994 - 2 RU 12/94

Rückforderung von Verletztengeld, das im Wege des Vorschusses (§ 42 SGB I) gezahlt wurde (Zahlung unter Vorbehalt);
hier: BSG-Urteil vom 8.12.1994 - 2 RU 12/94 -
Das BSG hat mit Urteil vom 8.12.1994 - 2 RU 12/94 - entschieden, daß die Rückforderung von unter Vorbehalt gezahltem Verletztengeld zulässig ist.

Das BSG führt in der Urteilsbegründung unter anderem aus, daß der Leistungsträger außer in den spezialgesetzlich geregelten Fällen (§ 42 SGB I) die Befugnis hat, in einem formlosen Verfahren durch einstweilige Regelung die beantragte Geldleistung schon dann zu bewilligen, wenn eine abschließende Entscheidung nach dem Stand der Ermittlungen im Entscheidungszeitpunkt dem Grunde nach noch nicht möglich ist. Das auf diese Weise gezahlte Verletztengeld sei eine vorläufige Leistung im Sinne der sogenannten Vorwegzahlung. Eine Aufhebung des Verwaltungsaktes über eine vorläufige Leistung bedürfe es für die Verwirklichung des Erstattungsanspruchs schon deshalb nicht, weil die Entscheidung über die Gewährung vorläufiger Leistungen gar nicht aufgehoben werden soll und nicht aufgehoben zu werden braucht, denn die Gewährung vorläufiger Leistung begründet nach einer negativen endgültigen Entscheidung den Erstattungsanspruch.